

§ 357d BGB **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Bundesrecht

Titel 5 – Rücktritt; Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen -> **Untertitel 2 – Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen**

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 357d BGB – Rechtsfolgen des Widerrufs bei Verbraucherverträgen

¹Ist die Rückgewähr der bis zum Widerruf erbrachten Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, schuldet der Verbraucher dem Unternehmer Wertersatz. ²Bei der Berechnung des Wertersatzes ist die vereinbarte Vergütung zugrunde zu legen. ³Ist die vereinbarte Vergütung unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwertes der erbrachten Leistung zu berechnen.